

Kooperationsvereinbarung
„Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“
zwischen

der Stadt Villingen-Schwenningen
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herr Dr. Rupert Kubon

und

dem Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
vertreten durch den
Landrat Herr Sven Hinterseh

und

der Agentur für Arbeit Rottweil – Villingen-Schwenningen
vertreten durch die
Vorsitzende der Geschäftsführung Frau Erika Faust

und

dem staatlichen Schulamt Donaueschingen
vertreten durch die
Leitende Schulamtsdirektorin Frau Sabine Rösner

und

dem Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis
vertreten durch den
Geschäftsführer Herr Alexander Merk

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

§ 1

Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Grundsicherung. In den §§ 9, 9a SGB III, § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

Ein ganzheitlich orientiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot ermöglicht eine Unterstützungsleistung aus einer Hand und die Bereitstellung von passgenauen Maßnahmen. Die vorhandenen lokalen Ressourcen sollen gebündelt und sinnvoll ergänzt werden, Doppelstrukturen und Doppelförderungen im Leistungsangebot gilt es zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB II sind. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

§ 2

Gemeinsame Ziele

Das übergeordnete Ziel der Kooperation besteht in der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren aus dem Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis.

Daraus abgeleitet, ergeben sich folgende Teilziele:

- die Verringerung der Zahl Jugendlicher, die eine allgemeinbildende Schule ohne Schulabschluss oder eine konkrete berufliche Orientierung verlassen,
- die Erhöhung der Zahl junger Erwachsener im Alter bis 25 Jahren, die einen ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben,
- die Verringerung der jungen Erwachsenen, die ALG II beziehen,
- die Verkürzung der Verweildauer der Gruppe junger Erwachsener im Alter bis 25 Jahren im Bezug von ALG I oder ALG II,
- die Verringerung der Zahl junger Erwachsener, die nicht von den bisherigen Unterstützungssystemen aufgefangen werden und
- die Verringerung von Maßnahmeabbrüchen durch eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung,
- Bündelung und Strukturierung des vorhandenen Maßnahmeangebotes und dessen inhaltliche Weiterentwicklung.
- Effiziente und systemübergreifende Beratung
- Minimierung von Schnittstellen
- Verbindliche, koordinierte Planung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten

§ 3

Vereinbarungsgegenstand

Die Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen, dem Kreisjugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreis, der Agentur für Arbeit Rottweil – Villingen-Schwenningen und dem Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis ineinandergreifen. Erhält ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB III und nach dem SGB VIII und/oder nach dem SGB IX, erfolgen eine enge Zusammenarbeit und ein Austausch zwischen dem Jugendamt, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter.

§ 4

Formen der Zusammenarbeit

- auf strategische Ebene:

Steuerungsgruppe:

Die Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen, die Durchführung weiterer Planungen sowie das Treffen von Vereinbarungen bezüglich Form und Grad der Zusammenarbeit auf operativer Ebene wird durch die Steuerungsgruppe realisiert.

Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:

- Leitung des Sozialdezernats des Schwarzwald-Baar-Kreises
- Amtsleitung des Kreisjugendamtes im Schwarzwald-Baar-Kreis
- Amtsleitung des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport
- Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Rottweil – Villingen-Schwenningen
- Leitung des staatlichen Schulamtes, Donaueschingen
- Geschäftsführung des Jobcenters Schwarzwald-Baar-Kreis

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können sowohl ständige Vertretungen als auch temporäre Vertretungen im Fall einer Verhinderung benennen.

Die Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf öfter. Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe haben das Recht, eine Sitzung einzufordern. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen. Die Geschäftsführung obliegt dem Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis.

- auf operative Ebene:

Koordinierungsgruppe:

Die Koordination der Zusammenarbeit findet durch

- die Teamleitung U25 der Agentur für Arbeit
- die Teamleitung U25 des Jobcenters
- die Teamleitung Reha der Agentur für Arbeit
- die Abteilungsleitung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen

- die Sachgebietsleitung Sozialpädagogischer Dienst des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen
- die Abteilung Schulen, Sachgebietsleitung Schulsozialarbeit des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen
- die Sachgebietsleitung Soziale Dienste des Kreisjugendamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
- die Sachgebietsleitung impuls des Kreisjugendamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
- die Sachgebietsleitung Verwaltung des Kreisjugendamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
- Geschäftsstelle SGB II des Kreissozialamtes
- Leitung des Bildungsbüros im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
- zuständiger Schulrat für Sekundarstufe I des staatlichen Schulamtes, Donaueschingen
- Fallmanager U25 des Jobcenters

statt. Die Koordinierungsgruppe trifft sich mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich. Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe haben das Recht, eine Sitzung einzufordern. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen teilnehmen.

Die Genannten sind vor Ort verantwortlich für:

- die Erhöhung der Transparenz der lokalen Angebote
- die gegenseitige Information und Abstimmung der jeweiligen Planungsvorhaben
- die gemeinsame Abstimmung von fallbezogenen Schnittstellen
- die Erstellung der Anlagen 6 bis 10 sowie die Sicherstellung der Aktualität aller Anlagen

In Fällen, in denen die Genannten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, sind die Mitglieder der Steuerungsgruppe zu informieren. Die Geschäftsführung obliegt dem Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis.

§ 5

Fallkonferenzen

Auf operativer Ebene sind trägerübergreifende Fallkonferenzen anzustreben. Diese können durch alle Beratungsakteure im Arbeitsbündnis initiiert werden. Der Hauptzweck gemeinsamer Fallbesprechungen liegt in der Konzertierung des Vorgehens der beteiligten Institutionen. Im Fokus steht das Problem des/der Jugendlichen, das bearbeitet werden muss. Die Möglichkeit der Einberufung einer Fallkonferenz bietet sich an, wenn

- Jugendliche in mehreren Rechtskreisen gleichzeitig betreut werden,
- die Mitbetreuung in einem anderen Rechtskreis angestrebt wird,
- der „Fall“ an einen anderen Rechtskreis abgegeben werden soll.

Die konkrete Umsetzung gemeinsamer Fallkonferenzen sowie Regelungen zur Federführung im Einzelfall ist in der Anlage 8 beschrieben.

§ 6

Ansprechpartner

Den Fachkräften wird eine Übersicht aller Ansprechpartner der beteiligten Institutionen inklusive Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung und Nennung des Aufgabenbereichs zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Übersicht ist als Anlage 9 dieser Kooperationsvereinbarung beigelegt. Die Aktualität der Übersicht ist sicherzustellen.

§ 7

Gegenseitige Unterrichtung

Die Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Verfahrensweisen oder Zuständigkeiten, die die Betreuung Jugendlicher betreffen.

§ 8

Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten, sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X. Das bestehende Datenschutzrecht ermöglicht die Datenübermittlung zwischen den verschiedenen Trägern nach § 50 SGB II und § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X sowie auf der Grundlage von Einwilligungen des jungen Menschen bzw. seines/seiner Sorgeberechtigten.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des/der Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist. Die Kooperationspartner nutzen hierzu die in den Anlagen 2 bis 4 abgedruckten Einverständniserklärungen.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

Die Außenvertretung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Mitgliedern der Steuerungsgruppe.

§ 10

Statistik und Evaluation

Die in der Beratungsarbeit geleisteten Fallzahlen werden jährlich zum 31.05. für das abgelaufene Kalenderjahr von jedem Kooperationspartner im Arbeitsbündnis erfasst und in einem Bericht anonymisiert dargestellt. Neben den Fallzahlen sollte der Bericht auf Schwerpunkte der Arbeit im abgelaufenen Kalenderjahr eingehen. Zum Berichtswesen wird von den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe eine gemeinsame Struktur erarbeitet, welche allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt und verbindlich genutzt wird (Anlage 10). Das Jobcenter (Teamleitung U25) fasst die einzelnen Berichte zu einem gemeinsamen Bericht zusammen.

§ 11

Inkrafttreten und Dauer

Diese Kooperationsvereinbarung wird mit Datum vom ~~10.10.~~ 2017 wirksam. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

§ 12

Schlussbestimmungen

Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden oder sollten sonstige Lücken auftreten, verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Gesetze sowie des Inhalts und der Ziele dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In all den genannten Fällen werden die Kooperationspartner auf eine die Interessen aller Seiten achtenden Regelung hinwirken.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Kooperationspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Aus den getroffenen Vereinbarungen werden gesetzliche und sonstige vertragliche Regelungen der Kooperationspartner nicht beschränkt.


§ 13

Anlagen

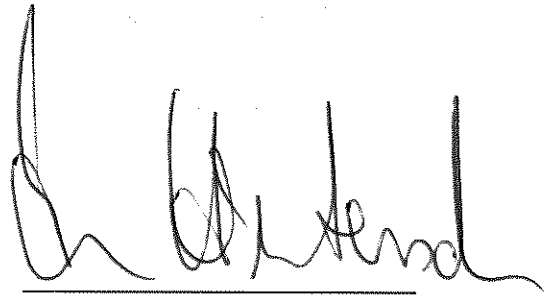
Um die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung auch bei Veränderungen in den strategischen bzw. operativen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten, sind Details, die in der Kooperationsvereinbarung festgeschriebenen Punkte, in Form von Anlagen geregelt. Konkret gibt es folgende Anlagen:

- Anlage 1: Arbeitshilfe Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen
- Anlage 2: Einwilligung in das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten
- Anlage 3: Einwilligung an die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte
- Anlage 4: Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 5: Hinweisblatt zum Sozialdatenschutz
- Anlage 6: Gemeinsame Übersicht der Maßnahme- und Angebotskonzepte
- Anlage 7: Schnittstellenregelungen
- Anlage 8: Übersicht Prozessabläufe
- Anlage 9: Kontaktdaten
- Anlage 10: Struktur Berichtswesen

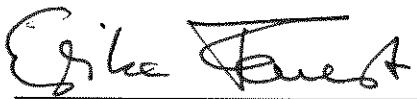
Villingen-Schwenningen, den 10.10.2017



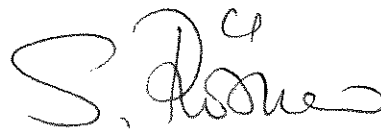
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister



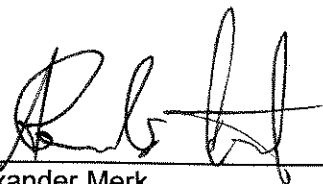
Sven Hinterseh
Landrat



Erika Faust
Vorsitzende der Geschäftsführung



Sabine Rösner
Leitende Schulamtsdirektorin



Alexander Merk
Geschäftsführer